

Lesefassung!

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen – Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (KVerf) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils gültigen Fassungen, zuletzt beschlossen am 27.02.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Hohen Neuendorf ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG oder § 14 BbgStrG über die öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen und die Bepflanzung) und die Nebenanlagen (Anlagen der Straßenbauverwaltung, Vorratsbehälter, Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen oder Ladestationen, die Bankette und Grünstreifen neben der Fahrbahn sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb einer Gemeinde sowie dem weiteren Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die innerhalb von geschlossenen Ortslagen liegen und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung werden auf Grundlage der im § 18 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 1 FStrG benannten Ermächtigung die in der Anlage I zu dieser Satzung genannten Sondernutzungen nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung von der Erlaubnispflicht befreit, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

Die erlaubnisfreie Sondernutzung ist der für die Erlaubnis zuständigen Stelle spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang anzuzeigen.

Abweichungen von dieser Frist können bei Darlegung wichtiger Gründe zugelassen werden. Die §§ 14 Abs. 4 und 19 Satz 1 BbgStrG sowie §§ 7, 8a und 8 Abs. 6 FStrG bleiben unberührt.

(1) Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen. Die Sondernutzung kann durch Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(2) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere §§ 59 ff Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Alle nicht in der Anlage I aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Hohen Neuendorf. Als derartige Sondernutzung kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.
Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen.
Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar. Sie darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder wenn sonstige öffentliche Interessen es erfordern.

(3) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere §§ 59 ff. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag nach den Vorgaben des VwVfG erteilt.

Dieser ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Sondernutzung zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen. Abweichungen von diesen Erfordernissen können bei Darlegung wichtiger Gründe zugelassen werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge auf Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien haben den Anforderungen des städtebaulichen Konzeptes zur räumlichen Verteilung von Wertstoff-Sammelbehältern für Altkleider/Schuhe/Textilien (Alttextilien) in der Stadt Hohen Neuendorf zu genügen und werden für jeden festgelegten Standort im Losverfahren vergeben.

§ 5 Durchführung der Sondernutzung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Die/der Erlaubnisnehmer/-in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie/er hat insbesondere die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihr/ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand zu halten.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, sind der Beginn der Arbeiten mindestens 5 Tage vorher der Stadt schriftlich mitzuteilen, ungeachtet der vorher bereits erteilten Erlaubnis.

(4) Nach Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis sind von der/vom Erlaubnisnehmer/-in alle erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

(5) Kommt die/der Erlaubnisnehmer/-in einer der ihr/ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme nicht nach, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihr/ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

(6) Insbesondere bei Plakatierungen hat die/der Erlaubnisnehmer/-in die Auflagen hinsichtlich nicht zulässiger Plakatierungsorte zu befolgen; bei Gefahr im Verzug kann das Plakat auch ohne Fristsetzung unmittelbar und auf Kosten der/s Erlaubnisnehmers/-in entfernt werden.

§ 6 Versagung oder Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn:

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

1. die/der Erlaubnisnehmer/-in die ihr/ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,

3. die/der Erlaubnisnehmer/-in die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Inanspruchnahme der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat der Stadt auf Verlangen vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen sowie ggfs. eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche zu erbringen.

§ 8 Gebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe von Anlage III dieser Satzung erhoben. Die Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/-in sind die/der Antragsteller/-in, die/der aus der Erlaubnis Berechtigte oder diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung in Anspruch nimmt oder die/der Rechtsnachfolger/-in. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erteilung der Erlaubnis, bei verspäteter Antragstellung spätestens jedoch mit Beginn der Sondernutzung. Sie entsteht bei unerlaubter Sondernutzung mit nachweisbarem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind wie im Bescheid festgelegt fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (bis zu einem Jahr) vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungs-erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Stadt zu vertreten sind.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis, deren Gebühr sich nach Jahren bemisst, aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung durch die Stadt widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren, die über den tatsächlichen Nutzungszeitraum hinausgehen, erstattet. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen,

wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 12 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann auf Antrag die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist, insbesondere wenn die Sondernutzung unmittelbar im Auftrag oder in Kooperation mit der Stadt vorgenommen wird und nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr können auf Antrag weiterhin Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Vereine/Organisationen ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient und keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist.

(3) Weitere Ausnahmen kann der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt oder der von ihm dazu bestimmte Vertreter auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 23 FStrG und § 47 BbgStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine Sondernutzung

- a) ohne die gemäß dieser Satzung notwendige Erlaubnis oder
- b) vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf oder
- c) bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt bzw. nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist, ausübt;

2. den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Erlaubnis erteilt ist;

3. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft und ersetzt dann die Sondernutzungssatzung vom 26.09.2002 und die Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 30.01.2003 und 27.02.2020.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2020, 21.03.2024

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage I

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 2 der Sondernutzungssatzung:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die/den jeweilige/n Anlieger/-in für Zwecke ihrer/seiner Grundstücksnutzung, wie z. B. Lagerung von Schutt, Schüttgütern oder Baustoffen auf dem Gehweg von der Anlieferung bis zum Einbruch der Dunkelheit des jeweiligen Liefertages sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück unter Beachtung eines Abstandes zur Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m.
2. Alle dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienenden Sondernutzungen, sofern sie sich auf Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Hohen Neuendorf befinden, z. B.:
 - a) Briefkästen, Wertzeichengeber, Postablagestellenkästen, öffentliche Fernsprechkästen,
 - b) Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken aus öffentlichem Interesse dienen,
 - c) Beflaggungen aus besonderen öffentlichen Anlässen, Ausschmückungen, Blumenschalen ohne Werbung,
 - d) Veranstaltungen der Stadt Hohen Neuendorf.
3. Das Herausstellen von Waren auf einer Fläche vor dem Schaufenster bis zu 1 m Tiefe des Gehweges, sowie das Anbringen von Schildern, Schaukästen, Vordächern, Markisen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen an Häuserwänden, die in den Straßenraum hineinragen bis zu einer Tiefe von 0,70 m, wenn der Gehweg eine Mindestbreite von 2 m aufweist und im Falle von Schildern, Vordächern, Markisen und sonstigen Anlagen an Häuserwänden oberhalb der ebenerdigen Fenster und Türen die Anbringung mind. 2,50 m über dem Gehweg erfolgt.
4. Das Bereitstellen von Sperrmüll im öffentlichen Raum unmittelbar vor bestätigten Sammlungen ab 17:00 Uhr am Tag vor der bestätigten Abholung bis zur Abholung.
5. Das Bereitstellen von Restmüll- und Wertstofftonnen sowie von Sammelbeuteln, z. B. für Leichtstoffe oder Gartenabfälle, Weihnachtsbäume etc. im öffentlichen Verkehrsraum einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.
6. Das Aufstellen von Halteverbotschildern mit Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für Umzüge (mind. 3 volle Kalendertage nach dem Aufstellungstag vorher) sowie die eigentliche Nutzung der Verkehrsfläche am Umzugstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis max. 21.30 Uhr.

Anlage II

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gem. § 3 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten:

1. das Errichten von transportablen und festen Informations- oder Verkaufsständen,
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen und Warenauslagestellen,
3. das Herausstellen von Waren vor den Schaufenstern oder Eingangstüren über 1 m Tiefe,
4. Handel mit Weihnachtsbäumen,
5. die aufgestellten oder mit dem angrenzenden Bauwerk im Straßenraum fest verbundenen Fahrradständer, soweit sie nicht nur tagsüber auf Gehwegen bei einer verbleibenden Mindestbreite von 2 m beweglich aufgestellt sind,
6. das Herausstellen von Tischen oder Stühlen oder Imbisstischen vor Gast-, Imbiss- und Schankwirtschaften oder anderweitig im öffentlichen Bereich,
7. das Aufstellen von Lotterie- oder Verkaufshäuschen,
8. Filmaufnahmen die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu beeinträchtigen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen oder Schaukästen, soweit nicht in der Anlage I erwähnt, auch wenn sie so auf Privatgrund aufgestellt oder angebracht sind, dass ein Bedienen, Befüllen oder Entleeren nur von der öffentlichen Straßenfläche aus erfolgen kann,
10. das Abstellen von Werbewagen und das Anbringen von Werbeanlagen, soweit nicht in der Anlage I erwähnt oder durch baurechtliche Bestimmungen geregelt,
11. das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Containern oder Gerüsten oder Baumaschinen, das Einsetzen von Pfählen oder Masten oder anderen den Bauabläufen dienenden Anlagen,
12. Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Materialien in oder außerhalb von Behältnissen,
13. das Errichten von Erkern, Vordächern, Markisen und Kellerlichtschächten soweit dies nicht unter die Anlage I dieser Satzung fällt,
14. Veranstaltungen, die anerkannten mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
15. Wahlbezogene Sondernutzungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber/-innen jeweils zwei Monate vor bis zwei Wochen nach einer Wahl. Aus Kapazitätsgründen und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird plakatierte Wahlwerbung an Masten u. ä. auf max. 140 Stück je Berechtigtem und das maximale Format DIN A 1 begrenzt. Knickplakate im aufgeklappten Gesamtformat DIN A 0 mit zwei Motivseiten der Größe DIN A 1 sind zulässig und zählen als zwei Stück.
Notwendige Erlaubnisse anderer Behörden oder Ämter sind davon nicht berührt; die jeweils geltende Allgemeinverfügung des zuständigen Ministeriums zu Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straße aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden im Land Brandenburg oder einschlägige landes- oder bundesgesetzliche Normen sind unabhängig hiervon vorrangig zu beachten.
16. Das Aufstellen von Sammelbehältern, z. B. für Alttextilien, auch wenn sie so auf Privatgrund aufgestellt oder angebracht sind, dass ein Bedienen, Befüllen oder Entleeren nur von der öffentlichen Straßenfläche aus erfolgen kann.

Anlage III

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Gebührenfrei sind alle in der Anlage I aufgeführten Arten von Sondernutzungen und Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richten.

Gebührentarif

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr / Zeiteinheit
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Informationsstände u. ä.	je m ² Verkehrsfläche 1,-- € tägl.
2.	Betrieb von mobilen Straßenhandelsstellen einschl. Reisegewerbe	je m ² Verkehrsfläche 2,- € tägl.
3.	Aufstellung und Auslegen von Waren aller Art	je m ² Verkehrsfläche 1,- € tägl.
4.	Weihnachtsbaumhandel	je m ² Verkehrsfläche 0,40 € tägl. mind. je Verkaufszeitraum 7,50 €
5.	Aufstellen von Tischen oder Sitzgelegenheiten	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
6.	Einrichtungen, insbesondere bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
a)	Bauchläden und alle Stände	bis 6 m ² Verkehrsfläche 2,50 € tägl.
b)	Verkaufsstände	über 6 m ² Verkehrsfläche je m ² 0,75 € tägl.
c)	Freistehende Pavillons und Ausschankstände	je m ² 0,50 € tägl.
7.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
a)	Abstellen von Werbewagen	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten oder Girlanden	je laufend. Meter 0,25 € tägl.
c)	Werbeträger aller Art soweit nicht unter a)-b), d)-e) fallend bei vorübergehender Werbung	je m ² einseitiger Werbefläche 1,00 € tägl.
d)	bei Dauerwerbung	je m ² einseitiger Werbefläche 1,50 € tägl.
e)	Plakatwerbung, nicht größer als DIN A 1, je einseitigem Plakat	aus Kunststoff 1,00 € tägl. aus Pappe/Papier oder Hartfaser 0,50 € tägl.
8.	Aufstellung von Bauzäunen, Baubuden, Containern, Gerüsten, Miettoiletten, Baustelleneinrichtungen, Geräte, Silos, Kräne, Fahrzeugen und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen und -materialien, Aushub oder Bauschutt	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl. mind. jedoch 8,-- €
9.	Aufstellen von Schutt- und Müllcontainern, Transportsäcken (z. B. sog. „Big Packs“) sowie Lagerung von Grünschnitt und ähnlichen Materialien	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl. mind. jedoch 8,-- €
10.	Sondernutzung durch abgestellte Fahrzeuge und Anhänger	
a)	abgemeldet oder nicht verkehrssicher	2,00 € tägl.
b)	die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	2,50 € tägl.
11.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen	

- je m² 0,50 € tägl.
mind. jedoch 5,00 €
12. Aufstellen von Sammelbehältern, z. B. für Alttextilien etc. je Behältnis 1,00 € tägl.
13. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind
1,-- € bis 3,50 € tägl.